

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den Kindergarten I und II der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
in Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl. Nr. 123/2011 § 14 idgF

I. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der e-card
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich von Monat September bis Ende Februar, entgegengenommen. Freiwerdende Plätze werden auch unter dem Jahr aufgrund schriftlicher Voranmeldung besetzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Eine Voranmeldung ist möglich, bedeutet jedoch nicht, dass das Kind automatisch aufgenommen wird.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Dinge:

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Jedes Kind muss von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden und pünktlich zu der – lt. Tarifierung – vereinbarten Zeit wieder abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch eine geeignete Person in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden ist die Kindergartenleitung oder sind die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit einer Kindertasche auszustatten. Hausschuhe sind unbedingt erforderlich. Hausschuhe und Kindertasche sind deutlich lesbar mit dem Namen (Familiennamen) des Kindes zu kennzeichnen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden.

Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden – auch um ihrem Kind den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Wir bitten Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben.

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente (Hustensaft, Globuli etc.) verabreicht. Ausnahme: Es ist medizinisch erforderlich und die Erziehungsberechtigten unterfertigen eine Vereinbarung über die Medikamentenverabreichung (Anlage 1).
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

III. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche

Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

IV. ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 unterstützt.

2. Die Höhe der jeweiligen Monatsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Kundmachung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch.

Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zum anteiligen Abzug des monatlichen Beitrags, welcher von September bis Juni (zehn Mal jährlich) zu entrichten ist. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der zweiten oder dritten Wochen des jeweiligen Monats eintritt.

Bleibt ein Kind für eine bestimmte Zeit oder dauernd ohne Abmeldung dem Kindergarten fern, so bleibt die Zahlungsverpflichtung bis zur ordentlichen Abmeldung aufrecht.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in Höhe von € 20,00 eingehoben.

Um Beitragsermäßigungen, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, kann schriftlich angesucht werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände finanzieller oder wirtschaftlicher Art nachweisbar vorliegen.

Ein rückständiger Elternbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht werden.

Der Elternbeitrag wird mit dem vom Erziehungsberechtigten unterfertigten SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) eingezogen.

Wenn Ihr Kind in den Sommermonaten (Juli und August) eine Betreuung benötigt, ist dies im Vorfeld schriftlich mittels Erhebungsformular, der Leitung mitzuteilen. Die Abrechnung der Betreuung in den Sommermonaten erfolgt gesondert.

V. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist mindestens eine Woche vorher der Leitung des Kindergartens schriftlich zu melden.
2. Der Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
 - die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

VI. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergarten I: von 07.00 Uhr - 17.00 Uhr (Montag bis Freitag)
- b) Kindergarten II: von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr (Montag bis Freitag)

In der 33. und 34. Kalenderwoche eines jeden Jahres sind beide Kindergärten geschlossen.

Es wird ein Sommerkindergarten angeboten (Kindergarten I), für den eine gesonderte schriftliche Anmeldung benötigt wird.

An schulfreien Fenstertagen bzw. in den Ferienzeiten (Semesterferien und Osterferien) wird, je nach Erfordernis, eine Sammelgruppe (im Kindergarten I) eingerichtet.

VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Für die Einhaltung der Kindergartenordnung hinsichtlich der Betriebsführung sowie für die Betreuung der Kinder im Kindergartenbereich ist ausschließlich die Kindergartenleitung zuständig und verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden ist die Kindergartenleitung oder sind die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

Für die Einhaltung der Kindergartenordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2021, Zahl: 795/1/2021-AL beschlossen.

Krumpendorf am Wörthersee, am 22. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bestimmungen der Kindergartenordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

....., am.....

.....
NAME des (der) Erziehungsberechtigten und Unterschrift

Beilage zur Kindergartenordnung des Kindergartens der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

VEREINBARUNG über MEDIKAMENTENVERABREICHUNG im KINDERGARTEN

Name des Kindergartens:

.....

Name des Kindes und Geburtsdatum:

Name des/der Erziehungsberechtigten:

Bezeichnung des Medikamentes und genaue Dosierung:

.....

Meinem Kind wurde von seinem behandelnden Arzt die

Einnahme des Medikamentes verordnet.

Aufgrund der vorgeschriebenen Dosierung ist es notwendig, dass die Medikamenteneinnahme auch während des Kindergartenbesuches erfolgt. Über die möglichen Nebenwirkungen der Medikamenteneinnahme bin ich ausreichend informiert. Das Medikament wird dafür von mir in der Originalverpackung mit dem Namen des Kindes und der genauen Dosierung versehen zur Verfügung gestellt und im Kindergarten an einem für Kinder nicht zugänglichen Bereich verwahrt.

Dieser Vereinbarung wird eine schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes beigelegt, in der die voraussichtliche Dauer und genaue Dosierung des Medikamentes festgehalten sind und gilt nur für das darin angeführte Medikament während des Behandlungszeitraumes.

Es wird vereinbart, dass der Kindergarten mit der Medikamentengabe keine Haftung übernimmt und dafür diesbezüglich schad- und klaglos gehalten wird.

Alle Erziehungsberechtigten sind über die Medikamentengabe informiert und erklären sich damit einverstanden.

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

Datum und Unterschrift der Leitung/der Kindergartenpädagogin:

